

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 18. September 2008
Kampf gegen Kinderarbeit

Der Stadtrat beschließt:

1.
Bei Ausschreibungen der Stadt Arnstadt kommen nur noch Produkte oder Dienstleistungen in Betracht, zu deren Herstellung oder Erbringung keine Kinder ausgebeutet wurden.
2.
Es kommen nur noch Produzenten oder Händler als Partner der Stadt in Betracht, die sich aktiv für einen Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit aussprechen und entsprechende Produkte ächten.
3.
Werden in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellte Produkte durch die Stadt bezogen, muss der Lieferant die entsprechende Unbedenklichkeit im Bezug auf Kinderarbeit durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation (z.B. Transfair- oder Rugmark-Siegel) nachweisen.
4.
Vorstehende Punkte 1 bis 3 werden in die Vergabe-Praxis der Stadt ab sofort aufgenommen.
5.
Der Bürgermeister und die anderen Vertreter der Stadt und des Stadtrates, die in Gremien von kommunalen Eigenbetrieben und Zweckverbänden sowie kommunalen Gesellschaften und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, tätig sind, setzen sich dafür ein, dass die Punkte 1 bis 3 auch dort zur Anwendung kommen.
6.
Der Bürgermeister informiert einmal jährlich zum 30. April den Stadtrat über die Ergebnisse der Umsetzung dieses Beschlusses.

Begründung:

Schätzungen des internationalen Kinderhilfswerks "terre des hommes" und der ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) besagen, dass 210 bis 250 Millionen Kinder unter 15 Jahren regelmäßig arbeiten müssen. Das sind 20 bis 30 Prozent aller Kinder weltweit. Der weit überwiegende Teil dieser Kinder ist gezwungen, unter ausbeuterischen Bedingungen zu arbeiten. Ungefähr ein Drittel dieser Kinder ist unter zehn Jahre alt. Die Stadt Arnstadt kann durch die Umsetzung des Beschlusses einen Beitrag dazu leisten, die ausbeuterische Kinderarbeit einzudämmen, indem sie im Rahmen ihres Beschaffungswesen dafür sorgt, dass so hergestellte Produkte nicht gekauft werden. Derartige Produkte können beispielsweise Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren, Wohn- und Kleidungstextilien, Natur- und Pflastersteine, Lederprodukte u. a. sein.

Auch auf internationaler Ebene diskutieren die Kommunen Wege, wie durch eigenes nachhaltiges Wirtschaften und durch die Vorbildfunktion der Öffentlichen Verwaltung eine weltweit zukunftsfähige Entwicklung vorangetrieben werden kann.

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die deutschen Kommunen.

Die Stadt Arnstadt kann durch ein eindeutiges Signal der Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit Vorbild für private Verbraucherinnen und Verbraucher und für andere Abnehmer sein. Und sie kann einen Anreiz für Produzenten und Händler schaffen, sich ernsthaft mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Durch die Umsetzung des Beschlusses wird gesichert, dass künftig bei Ausschreibungen nur noch Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind oder deren Produzenten und Händler sich aktiv für einen Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen. Die zuletzt genannte Einschränkung ist erforderlich, da die Firmen eine tatsächliche Garantie für alle Zulieferbetriebe aufgrund der schwierigen Kontrollsituation oft noch nicht geben können.

Seit 2004 wurde bereits bundesweit in über 40 Kommunen die Vergabep Praxis entsprechend geändert, z.B. in Suhl, Schwerin, Bonn, Frankfurt/Main, Worms, München. Bei der Beschlussumsetzung kann auf die Erfahrungen dieser Kommunen zurückgegriffen werden.

Hintergrundinformationen:

Aktiv gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Die Zahl der Kinderarbeiter unter 15 Jahren beläuft sich nach unterschiedlichen Schätzungen weltweit derzeit zwischen mindestens 100 bis 250 Millionen, davon allein 15 Millionen in Bangladesh, 44 Millionen in Indien, etwa 60 Millionen in Lateinamerika, davon ein Drittel allein in Brasilien und elf Millionen in Mexiko. Für Kolumbien werden beispielsweise 800000, für Guatemala mehr als eine Million Kinderarbeiter angegeben.

Der Hauptgrund für ausbeuterische Kinderarbeit sind die niedrigen Kosten: Kinder sind billige Arbeitskräfte, leicht zu disziplinieren und nicht organisiert. 55 Prozent der arbeitenden Kinder sind Jungen, 45 Prozent Mädchen. Nur 38 Prozent von ihnen werden entlohnt. Viele dieser Kinder tragen mit zum Familienunterhalt bei, so allein beispielsweise 22 Prozent der Kinder aus brasilianischen Familien, deren Pro-Kopf-Einkommen 50 Prozent des Mindesteinkommens beträgt.

Die Kinder arbeiten meist unter extrem gesundheitsschädigenden Bedingungen in der Kokainproduktion, in Gerbereibetrieben, der Streichholz oder der Glasindustrie. Ihre Arbeit macht auch das Leben in Industriestaaten angenehm: das Baumwoll - T-Shirt, der Orangensaft oder die Geburtstagsblume wurde wahrscheinlich mit ihrer Arbeit hergestellt.

Quelle und weitere Informationen zur Kampagne:

www.earthlink.de; www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de

Der Begriff "ausbeuterische Kinderarbeit"

Unter ausbeuterischer Kinderarbeit verstehen die Vereinten Nationen Tätigkeiten, die für Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich sind. Damit sind beispielsweise Arbeiten gemeint, die unter Tage, in gefährlichen Höhen oder beengten Räumen ausgeführt werden müssen, bei denen die Kinder mit gefährlichen Geräten umgehen oder schwere Lasten tragen müssen. Jegliche Tätigkeit, bei der die Kinder körperlich, psychologisch oder sexuell missbraucht werden und die den Kindern die Möglichkeit raubt, eine gewisse Grundbildung zu erlangen, fällt unter den Begriff der ausbeuterischen Kinderarbeit.

Rechtliche Aspekte

Die EU-Richtlinie 2004/18/EG (umzusetzen bis 31.01.2006) regelt in Artikel 26, dass die öffentlichen Auftraggeber zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben können, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für

die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.

Nach EU-Recht kann somit auch eine Kommune zusätzliche soziale Kriterien zur Anwendung bringen, auch wenn dies nicht in einem Bundes- oder Landesgesetz geregelt ist.

Steffen D i t t e s
Fraktionsvorsitzender